

	WWK – FVG25DV NT	LV1871 – FRV
	WWK <i>IntelliProtect</i> ® 2.0	Mein Plan
	Werte	
Garantiehöhe	50–100 %	50–90 %
Garantierte Rente	117,17 €	104,66 €
Rentenfaktor	26,39 €	26,19 €
Garantierter Rentenfaktor	26,39 €	24,95 €
Besserstellungsoption für Rentenfaktor	✓	✓
Ausgewiesene Rente bei 6 % Wertentwicklung	BZML: 387,80 € boLZ: 313,23 €	335,00 €
Tatsächliche Rente bei 6 % Wertentwicklung (Multiplikation mit garantiertem Rentenfaktor)	BZML: 387,80 € boLZ: 313,23 €	314,17 €
Effektivkosten	1,53 %	1,08 %
Garantierte Todesfalleistung im 4. Vers.-Jahr	3.534,00 €	0,00 € – BRG optional
Garantiertes Kapital im 4. Vers.-Jahr	3.309,36 €	0,00 €
	Risiken/Hinweise für den Arbeitgeber	
Zusageart	BZML oder boLZ	boLZ
Transparente Rentenfaktoren (Berechnung von möglichen Leistungen) ¹	✓	✗
Beitragsfreistellung jederzeit ohne Änderung der Rechnungsgrundlagen möglich ²	✓	✓

	WWK – FVG25DV NT	LV1871 – FRV
	WWK <i>IntelliProtect</i> ® 2.0	Mein Plan
Risiken/Hinweise für den Arbeitgeber		
Verwendung aller Überschüsse zur Erhöhung der Rente³	✓	✗
Flexibler Rentenbeginn⁴	✓	✓
Funktionsweise		
Garantierzeugung	iCPPI-Wertsicherungskonzept	Deckungsstock
100 % Fondsquote möglich	✓	✓
Börsentägliches Management	✓	✗
Verzicht auf Garantiefonds	✓	✓
Physische oder synthetische Fondsanlage	Physisch	Physisch

Berechnungsdaten: Eintrittsalter 30 Jahre, ganze Versicherungsjahre, Beitrag 100,- EUR/Monat, günstige Fondsanlagestrategie mit Kosten ca. 0,1 % p. a., Bruttohochrechnung, Restkapitalisierung, dynamische Rente, Todesfalleistung Vertragsguthaben, Beitragsgarantie höchstmöglich, Berechnungsdatum 04/2025

Erläuterungen zu den Risiken/Hinweisen für Arbeitgeber:

¹ Transparente Rentenfaktoren: Nach dem Urteil des BAG vom 30.08.2016 (3 AZR 361/15) muss bei der Umwandlung der Beiträge in eine Anwartschaft feststehen, welche Höhe die aus den Beiträgen resultierende Leistung im Versorgungsfall mindestens hat. Von Beginn an ist also zwingend eine Mindestrente erforderlich. Wird ein garantierter Rentenfaktor benannt, kann eine Mindestrente berechnet werden. Bei dem Tarif der WWK stehen die Rentenfaktoren bereits bei Vertragsabschluss fest, sodass dem Arbeitnehmer die Rentenleistungen von Beginn an konkret und transparent dargestellt werden. In der Beratung inkl. Dokumentation sollte daher detailliert darauf eingegangen werden.

² Beitragsfreistellung: Kündigt der Arbeitnehmer die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung, muss der Arbeitgeber den Vertrag beitragspflichtig weiterführen, wenn eine Beitragsfreistellung an Voraussetzungen geknüpft ist, die der Vertrag zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erfüllt.

³ Überschussverwendung: Werden ab Rentenbeginn nicht sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet, ist weder die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung bei Ausscheiden des Arbeitnehmers (§ 2 BetrAVG) noch eine Anwendung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zur Vermeidung der grundsätzlichen Anpassungsverpflichtung möglich. Bsp.: Bei Wertentwicklung < 1 % und Anwendung des garantierten Rentenfaktors können keine Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden.

⁴ Flexibler Rentenbeginn: Bei späterem Rentenbeginn ist nicht gewährleistet, dass die garantierte Rente steigt.

Hinweis zur Funktionsweise des Produkts:

Eine Beitragsgarantie von 100 % und die Möglichkeit der Beitragszusage mit Mindestleistung ist durch eine Rabattierung auf 50 % Vermittlervergütung möglich. Die arbeitsrechtliche Definition muss dann vom Arbeitgeber selbst übernommen werden.